

Stellungnahme des Fachverbandes der Holzindustrie Vereinfachungsvorschläge EUDR

Die Verordnung (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025 beauftragt die Europäische Kommission, bis zum 30. April 2026 eine Vereinfachungsprüfung der Verordnung (EU) 2023/1115 durchzuführen und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorzulegen.

Auch wenn die Vereinfachungen vom Fachverband der Holzindustrie sehr begrüßt werden, gibt es bei genauerer Analyse noch einige Punkte in der Verordnung, welche unseres Erachtens überarbeitet bzw. präzisiert werden sollten, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu reduzieren und eine reibungslose Anwendung in der Praxis zu ermöglichen, während das Kernziel der Verordnung, nämlich die Bekämpfung der Entwaldung, uneingeschränkt gewahrt bleibt.

1. Streichung der Registrierungspflicht für große nachgelagerte Marktteilnehmer

Nachgelagerte nicht-KMU-Nachgelagerte sind verpflichtet, sich im EU-Informationssystem zu registrieren, obwohl sie keine eigenen Sorgfaltserklärungen nicht mehr abzugeben haben (Artikel 5 Absatz 2). Infolgedessen muss sich beispielsweise ein Küchenhersteller, der niemals eine Referenznummer oder Identifikationsnummer erhält (da er weiter unten in der Lieferkette steht), dennoch registrieren. Diese Registrierungspflicht sollte gestrichen werden.

2. Streichung der Überprüfungspflicht bei begründetem Verdacht

Große nachgelagerte Marktteilnehmer müssen bei begründetem Verdacht überprüfen, ob die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde (Artikel 5 Absatz 6). Dies führt in der Praxis dazu, dass große Unternehmen weiterhin die Sorgfaltspflicht erfüllen müssen, obwohl sie davon eigentlich befreit sind. Diese Verpflichtung passt nicht zur Systematik der neuen EUDR, gefährdet eine wirksame Entlastung der Unternehmen und sollte daher entfallen.

3. Definition des Begriffs „erster nachgelagerter Marktteilnehmer“

Der Begriff „erster nachgelagerter Marktteilnehmer“ wird in den Bestimmungen der Verordnung nicht definiert, sondern nur in Erwägungsgrund 6 erwähnt. Wir schlagen vor, den Begriff klar zu definieren und in den Verordnungstext aufzunehmen. Es muss klargestellt werden, dass man nur dann erster nachgelagerter Unternehmer sein kann, wenn man eine Referenznummer – ohne Nachfragen- erhält.

4. Weitergabe von Referenznummer

In den FAQs muss unbedingt klargestellt werden, dass die Verpflichtung der Weitergabe der Referenznummer an den ersten nachgelagerten Marktteilnehmer/ Händler durch den Marktteilnehmer erfolgen muss und es keine rechtliche Folge für das nachgelagerte Unternehmen hat, wenn dies nicht erfolgt. Es besteht keine Prüf- oder sonstige Sorgfaltspflicht für den nachgelagerten Unternehmer und dieser kann daher auch nicht haftbar gemacht werden.

Zudem sollte klargestellt werden, dass erste nachgelagerte Marktteilnehmer nicht verpflichtet sind, Referenznummern oder Identifikationsnummern von Sorgfaltserklärungen an weitere nachgelagerte Marktteilnehmer weiterzugeben. Dies würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen und dem Vereinfachungsansatz der Verordnung widersprechen würde.

5. Klarstellung für Re-Importe

Wir sehen weiterhin rechtliche Unsicherheiten hinsichtlich der Wiedereinfuhr von EUDR-relevanten Produkten. Für Re-Importe muss es die Möglichkeit geben, nachzuweisen, dass das entsprechende Erzeugnis oder Teile des Erzeugnisses bereits in der EU in Verkehr gebracht waren und daher keine weiteren Nachweispflichten zu erbringen sind. Sinnvoll wäre eine eindeutige Dummy-Nummer analog zum Vorschlag der Kennzeichnung von Material aus der Übergangszeit für Re-Importe.

6. Anpassung der Übergangsbestimmungen

Der derzeitige Übergangsrahmen (Artikel 37) erlegt rückwirkende Verpflichtungen für Holz und Holzzeugnisse auf, die vor dem 29. Juni 2023 rechtmäßig produziert und ab dem 30. Dezember 2029 in Verkehr gebracht wurden. Die Einhaltung der EUDR kann nicht rückwirkend erfolgen, und die Verkaufsfrist bis 2029 ist unter den derzeitigen Marktbedingungen und aufgrund der langen Produktions- und Lagerzyklen unrealistisch. Der Rahmen sollte daher so angepasst werden, dass vor dem 29. Juni 2023 nach EUTR rechtmäßig produzierte Waren ohne zusätzliche Belastungen oder mit einem deutlich verlängerten Zeitrahmen weiterhin vermarktet werden können.

7. Streichung des Erfordernisses der Geokoordinaten

Die vereinbarten Änderungen bringen keine Erleichterungen für Importeure von EUDR-relevanten Produkten. Sie müssen weiterhin eine Sorgfaltserklärung erstellen und benötigen dafür die geografischen Koordinaten. Diese werden oft nicht entlang der Lieferkette weitergegeben oder in unzureichender Qualität weitergegeben. Die Anforderung der geografischen Koordinaten sollte daher gestrichen werden (wie dies bereits in der EUTR der Fall ist).

8. Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 24

Artikel 24 schreibt Korrekturmaßnahmen vor, die realistisch gesehen nicht auf komplexe, mehrstufige Holzwertschöpfungsketten angewendet werden können, insbesondere bei Produkten, die bereits verarbeitet oder auf den Markt gebracht wurden. Dies führt zu einem Durchsetzungsparadoxon, das die Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit untergräbt. Die Kommission sollte daher alternative, verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen einführen, die auf den Sektor zugeschnitten sind, um die praktische Durchsetzbarkeit zu gewährleisten und gleichzeitig die Umweltziele der Verordnung aufrechtzuerhalten.